

Satzung des Förderkreises „Grundschule Diemarden e.V.“

§1 Name,Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Grundschule Diemarden e. V.“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. 1950 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Diemarden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. (Übertragen von §6)
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (Übertragen von §2)

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Diemarden.
 - Der Verein will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln insbesondere Bedürftigen Schülern und Schülerinnen Gemeinschaftsaufenthalte und Schulwanderungen ermöglichen.
 - Lehrmittel, Sammlungen und dergleichen, die der unterrichtenden Ausbildung der Schüler und Schülerinnen dienen, aber vom Schulträger nicht beschafft werden können, erweitern und ergänzen,
 - Die in der musischen und sportlichen Erziehung enthaltenen gemeinschaftsbildenden Kräfte durch Beschaffung von Instrumenten und Geräten stärken.
 - a. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge,
 - b. Veranstaltungen,
 - c. Spenden jeglicher Art
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (Übertragen von §3)
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb:
Mitglieder können Eltern jetziger und ehemaliger Schüler und Schülerinnen, ehemalige Schüler und Schülerinnen, Lehrer und ehemalige Lehrer, sowie Freunde der Schule werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Verlust:
Die Mitgliedschaft endet durch
Austritt

Ausschluss oder
Tod.

Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens zum 3. des Monats schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat,
- b) Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

Mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten. Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Beitrags kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den engeren Vorstand gewährt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer kann sich der Vorstand durch Neuwahl selbst ergänzen.

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm dazu berufenen Mitglied des engeren Vorstandes einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich macht.

Der Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderungen einer seiner Stellvertreter. Der Schriftführer hat über die Versammlungen des Vorstands eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechnungsbericht zu

erstatten. Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt, die der Kommunikation dienen.

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen. Die Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom engeren Vorstand mindestens einmal jährlich als ordentliche einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 1 Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Die Beitragshöhe,
- Die Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechnungsbericht),
- Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- Die Wahl der Rechnungsprüfer,
- Satzungsänderungen (§ 12),
- Auflösung des Vereins (§ 10).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten oder wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes oder der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Auch zu ihnen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, außer in den Fällen § 10 (Auflösung des Vereins) und § 12 (Satzungsänderung), für die eine dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich ist. Der Schriftführer des Vereins hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekanntgegeben ist und mindestens zweidrittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die danach einberufene Versammlung beschlussunfähig, so

muss innerhalb vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann.

§ 9 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke finden Rückzahlungen an die Mitglieder aus dem Vereinsvermögen nicht statt.

Das Vermögen fällt an die Grundschule Diemarden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand und von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (vergl. § 9).

Beschlossen in der Gründungsversammlung
vom 3.6.1991 in Gleichen, Ortsteil Diemarden.
Eingetragen am 15.8.1991.

Diese Version enthält die Satzungsänderungen vom 11.10.1991, 17.11.2004 und 26.11.2014.



Martin Munzel

1. Vorsitzender